

Stuttgart und das Cross-Border-Leasing Dumm oder kriminell?

Seminararbeit 17/18

Ethik in der Wirtschaft



Cross-Border

Grenzenlos
verantwortungslos

(Überarbeitet Fassung 04.07.18)

Jan Hangarter

Wirtschaftsgymnasium Waldshut

79761 Waldshut-Tiengen

Betreuende Lehrkraft: Hr. Dr. Krueger

Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Seminararbeit selbstständig und alle verwendeten veröffentlichten und nicht veröffentlichten Quellen als solche kenntlich gemacht habe. Ich versichere zudem, dass die vorliegende Arbeit in dieser Form noch keinem Prüfungsausschuss vorgelegt wurde.

Waldshut, den

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	5
1. DAS CROSS-BORDER-LEASING KURZ ERLÄUTERT	6
2. WARUM KOMMUNEN?	7
2.1 BEGRIFF: KOMMUNE	7
2.2 AUFGABEN EINER KOMMUNE	7
2.3 FINANZIERUNG DER KOMMUNEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG	8
2.4 WESHALB INTERESSIERTE SICH DER INVESTOR FÜR ÖFFENTLICHE INFRASTRUKTUR.....	10
2.5 ZUSAMMENFASSEND	10
3. DIE BETEILIGTEN PARTEIEN IN STUTTGART	11
3.1 STADTENTWÄSSERUNG STUTTGART (SES)	11
3.2 LANDESWASSERVERSORGUNG (LWV)	11
3.3 BODENSEEWASSERVERSORGUNG (BWV).....	11
3.4 DAMALIGER OBERBÜRGERMEISTER WOLFGANG SCHUSTER	11
3.5 WIE HÄNGEN ALLE PARTEIEN ZUSAMMEN?	12
4. DIE FALLBEURTEILUNG UND BEGRIFFLICHKEITEN	12
4.1 DIE FALLBEURTEILUNG	12
4.2. BEGRIFFLICHKEITEN	14
4.2.1 DUMM	14
4.2.2 KRIMINELL.....	14
5. STUTTGART UND DAS CROSS-BORDER-LEASING	14
5.1 US-INVESTOR	14
5.1.1 US-INVESTOR: ALLGEMEIN	14
5.1.2 US-INVESTOR IN STUTTGART.....	15
5.1.3 US-INVESTOR: FALLBEURTEILUNG	15
5.2 ARRANGER	15
5.2.1 ARRANGER: ALLGEMEIN	15
5.2.2 ARRANGER IN STUTTGART	16
5.2.2 ARRANGER: FALLBEURTEILUNG	16
5.3 TRUST.....	17
5.3.1 TRUST: ALLGEMEIN	17
5.3.2 TRUST IN STUTTGART.....	18
5.3.3 TRUST: FALLBEURTEILUNG	18
5.4 DIE DEFEASANCE BANKEN	18
5.4.1 DIE DEFEASANCE BANKEN: ALLGEMEIN	18
5.4.2 DIE DEFEASANCE BANKEN STUTTGART	19

5.5	DIE VERTRÄGE.....	19
5.5.1	DIE VERTRÄGE: ALLGEMEIN	19
5.5.2	DIE VERTRÄGE IN STUTT GART	20
5.5.3	DIE VERTRÄGE: BESONDERE WEISUNG DER US SEITE.....	21
5.5.4	DIE VERTRÄGE: FALLBEURTEILUNG	21
5.5.5	BESONDERE RISIKO INDIKATOREN DER VERTRÄGE.....	22
5.6	ZAHLUNGSSTRÖME.....	23
5.6.1	ZAHLUNGSARTEN	23
5.6.2	GELDMENGEN IN STUTT GART	24
5.6.3	DER BARWERTVORTEIL.....	24
5.6.4	ZAHLUNGSSTROM NACH ERHALT DES BARWERTVORTEILS.....	24
6.	SPÄTE RISIKEN FÜR KOMMUNEN.....	25
6.1	HAFTUNG GEGENÜBER DEFEASANCE BANKEN.....	25
6.2	DAS RATING EINER BANK.....	25
6.3	DIE FINANZKRISE ALS SUPER GAU.....	25
6.4	RATING PANIK IN STUTT GART	26
6.5	FALLBEURTEILUNG DER SPÄTEN RISIKEN.....	26
6.6	NUTZUNG UND ERHALT DES LEASINGGUTES	27
6.7	FALLBEISPIEL: STUTT GART 21	27
6.8	FALLBEURTEILUNG NUTZUNG UND INSTANDHALTUNG	28
7.	FAZIT	29
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR	31
	QUELLENVERZEICHNIS	32

Vorwort

Ich möchte mich vorab bei Frau Barbara Kern des Stuttgarter Wasserforums, Michael Kreuzer, Hr. Dr. Krueger, Fr. Altmeyer und Patrik Hangarter bedanken, welche mir während der Erstellung dieser Seminararbeit mit Rat und Tat zur Seite standen.

Auf das Thema „Cross-Border-Leasing“ stieß ich durch einen Vorfall in Leipzig. Dort arrangierte Berthold Senf sowie ein Vertreter der Schweizer UBS Bank das Cross-Border-Lease Geschäft, durch welches die Stadt Leipzig fast an den Rand des Ruins geführt wurde. Warum aber ist diese Geschichte nun so interessant für mich?

Berthold Senf war wie ich ein Schüler des Wirtschaftsgymnasiums in Waldshut und war außerdem ein Sitznachbar meines Vaters während seiner Schulzeit.

Ich begann mich mit dem Geschäftsmodell des Cross-Border-Leasings zu beschäftigen und stieß relativ schnell auf die Cross-Border-Leasing Geschäfte in Stuttgart. Es schockierte mich, welche weitreichende Folgen diese Geschäfte haben. Nicht nur dass die Bürger in Süddeutschland aufgrund dieser Geschäfte erhöhte Wasserpreise zu zahlen haben, nein, auch kollidierte dieses Geschäft mit den Plänen für Stuttgart 22.

In das Rahmenthema, der Ethik in der Wirtschaft, passt diese Thematik hervorragend herein, denn das Cross-Border-Leasing ist ein sehr umstrittenes Leasing Modell, welches viel Protest seitens der Bürger erfahren durfte. Überspitzt könnte man es auch als damals legalen Steuerbetrug bezeichnen.

1. Das Cross-Border-Leasing kurz erläutert

Um nun in die Thematik meiner Arbeit einzusteigen, erläutere ich kurz, was das Cross-Border-Leasing ist und wie es vonstattenging. Um die einzelnen Vorgänge besser beschreiben und verdeutlichen zu können, werde ich diese jeweils an entsprechender Stelle in Kapitel 5, speziell auf die Landeswasserversorgung, Bodenseewasserversorgung und Stadtentwässerung Stuttgart bezogen, näher erläutern. Aufgrund der Komplexität werde ich, um den Rahmen der Seminararbeit nicht zu sprengen, nur auf die wichtigsten Bestandteile eingehen können.

Das Cross-Border-Leasing ist, wie der Name bereits vermuten lässt, ein grenzüberschreitendes Leasinggeschäft. Vereinfacht könnte man sagen, dass bei einem Cross-Border-Leasing Geschäft ein Leasinggut an einen ausländischen Investor verkauft und von diesem wieder zurück gemietet wurde.

Dies geschah aufgrund eines damaligen Steuersparmodells der USA, denn dort galt das Cross-Border-Leasing als förderungswürdige Auslandsinvestition und verschaffte dem Investor hierdurch einen Steuervorteil.¹

Diesen Steuervorteil nannte man Barwertvorteil.

Da durch den steuerlichen Vorteil das Interesse der US-Investoren geweckt war, musste nun lediglich noch die deutschen Kommunen für dieses Vorhaben gewonnen werden. Aber dies war nicht wirklich schwer, da der US-Investor natürlich bereit war, den Gewinn aus den steuerlichen Ersparnissen „brüderlich“ mit den Kommunen zu teilen.

Die Kommunen sahen in diesen Geschäften das schnelle Geld und waren sich der zumeist sehr weitreichenden Folgen dieser Verträge nicht bewusst. Dies wird in Kapitel 5 verdeutlicht

Das Übel der Cross-Border-Leasing Geschäfte nahm nun ungehindert seinen Lauf, bis das Leasing Modell schlussendlich verboten wurde. Präsident Bush unterzeichnete ein Gesetz, welches die Geschäfte ab Oktober 2004 untersagte.²

Die davor geschlossenen Verträge blieben allerdings weiterhin rechtswirksam und nur die wenigsten wurden angefochten.

¹vgl. ansTageslicht: Roland Kirbach, Für dumm verkauft, Abschnitt: Die Gier erfasste kleine wie große Städte, reiche wie arme. URL: <http://anstageslicht.hauptsache.net/?id=1291>

²vgl. unbekannter Autor: Cross-Border-Leasing verboten. URL: <https://www.ksta.de/cross-border-leasing-verboten-14149260>

2. Warum Kommunen?

Warum aber waren die Cross-Border-Leasing Geschäfte für die Kommunen so interessant? In den nachfolgenden Punkten werde ich dies verdeutlichen.

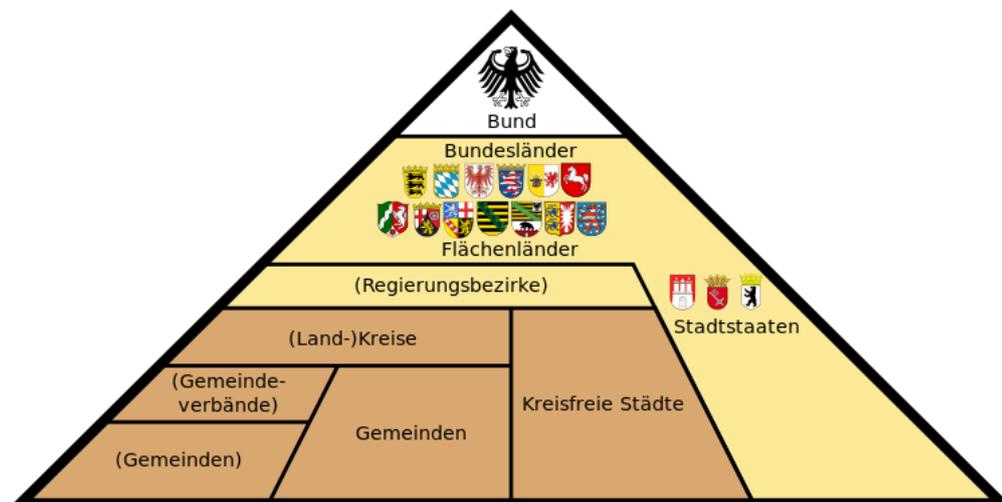
2.1 Begriff: Kommune

Eine Kommune dient innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als kommunale Selbstverwaltungsinstanz. Man kann diese auch als Gemeinde bezeichnen.

Durch Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist das Selbstverwaltungsrecht für die Kommunen gesichert, sie müssen sich lediglich nach den Kommunalverfassungen beziehungsweise der Gemeindeordnung der Länder, in diesem Fall Stuttgart, richten.³

2.2 Aufgaben einer Kommune

Eine Kommune oder Gemeinde stellt in der Bundesrepublik Deutschland die unterste Ebene des Verwaltungsaufbaus dar.



Quelle 1

Sie handelt nach dem Prinzip der Selbstverwaltung, hat sich aber, wie oben beschrieben, an Richtlinien und Aufgaben des Flächenlandes, in diesem Fall Baden-Württemberg, zu halten. Man muss zwischen zwei Arten der Selbstverwaltung unterscheiden, der dualistischen Selbstverwaltung und der monistischen Selbstverwaltung. Letztere findet im Land Baden-Württemberg ihre Anwendung.⁴

³s. Wikipedia: Kommunale Selbstverwaltung. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Kommunale_Selbstverwaltung

⁴s. Wikipedia: Kommunale Aufgabenstruktur. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Kommunale_Aufgabenstruktur

Bei der monistischen Selbstverwaltung werden alle Aufgaben der Kommune als kommunale, also öffentliche Aufgaben angesehen.⁵

Das heißt, dass trotz einer umfassenden Weisung des Landes, dennoch die Kommune die eigene Verantwortung bei der Aufgabenerfüllung trägt. Aber auch die Aufgaben werden unterschieden. Zum einen in Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und zum anderen in Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben. Bei den Pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben kann die Kommune lediglich über die Art der Erfüllung entscheiden, nicht aber ob sie dieser Aufgabe überhaupt nachkommen will. Denn die Kommune ist durch die Bundesverfassung und/oder die Landesverfassung, wie die Bezeichnung Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe vermuten lässt, verpflichtet, der Erfüllung nachzukommen.⁶

Zu den Pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben gehören beispielsweise Brandschutzmaßnahmen, Schulentwicklungsplanung und natürlich die Energie- und Wasserversorgung.⁷

Bei den Freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben hingegen hat die Kommune die volle Entscheidungsgewalt, ob sie dieser Aufgabe nachkommen und wie sie diese Aufgabe angehen. Unter die Aufgaben der Freiwilligen Selbstverwaltung fallen die Sorge um das wirtschaftliche Wohl der Bürger, z.B. Märkte und Messen, Gewerbeansiedlungen, etc., Kulturelles, z.B. Bibliotheken, Theater, etc. und Soziales, z.B. Suchtberatung, Armenfürsorge, Altenfürsorge, etc..⁸

Für diese Arbeit sind also lediglich die Pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben von Bedeutung. Nun ist aber immer noch nicht klar, warum die US-Investoren so sehr an den Kommunen interessiert waren. Dies wird in den nächsten Punkten, der Finanzierung der Kommunen und weshalb Investoren an öffentlicher Infrastruktur interessiert waren, etwas deutlicher.

2.3 Finanzierung der Kommunen in Baden-Württemberg

Eine Kommune besitzt Finanzhoheit, was bedeutet, dass die Kommune ein Recht auf eigene Haushaltsführung besitzt.⁹ Das heißt, dass sie neben den Weisungen und

⁵s. ebd.

⁶vgl. Wikipedia: Kommunale Aufgabenstruktur. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Kommunale_Aufgabenstruktur

⁷s. ebd.

⁸s. ebd.

⁹s. Ministerium für Finanzen und Wirtschaft: Die Gemeinden und ihre Einnahmen, Seite 5. URL: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/ST_Gemeinden_2015.pdf

Regelungen des Landes, an welche sie gesetzlich gebunden ist, die Freiheit besitzt, zu entscheiden, woher sie Gelder bezieht und für was sie diese Gelder ausgibt. Natürlich darf dies nicht zu Komplikationen mit den Weisungen seitens des Landes für die Pflichtigen Selbstverwirklichungsaufgaben des Landes führen. Die Kommune hat mehrere Optionen Gelder zu beziehen. Sie verfügt über eigene Steuereinnahmen. Diese sind die Grundsteuer, Gewerbesteuer sowie örtliche Aufwand- und Verbrauchssteuern.¹⁰ Des Weiteren erhalten die Kommunen seitens des Landes Steueranteile und einen Finanzausgleich. Dieser Finanzausgleich soll ein Erfüllen der kommunalen Aufgaben garantieren.¹¹ Nun aber kann eine Kommune dank der Finanzhoheit Gelder auch aus Krediten, Gewinnanteilen oder anderem beziehen, solange sie sich an die Weisungen für die Pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben hält.



A Steuern

B Zuweisungen vom Land

C Gebühren

Quelle 2

D Sonstige Einnahmen

Verwaltungseinnahmen, Gewinnanteile, Konzessionsabgabe, Kostenerstattungen, Veräußerungserlöse

D Nettokreditaufnahme

Punkt D steht in dieser Grafik für sonstige Einnahmen und Kredite

In der Grafik ist gut zu erkennen, welcher großen Anteil dieser selbstständige Bezug von Geldern der Kommunen in Baden-Württemberg ausmacht.

Da Kommunen stetig für den Unterhalt und das Fortbestehen der öffentlichen Infrastrukturen, welche unter die Pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben fallen, zu sorgen haben, kommt es aufgrund der wachsenden Ausgabenseite zu sogenannten Haushaltslöchern. Auf den Aspekt, weswegen die Ausgabenseite wächst, werde ich aufgrund der nicht Relevanz für diese Arbeit nicht näher eingehen. Wenn man von einem Haushaltsloch spricht bedeutet dies, dass die Ausgabenseite größer der Einnahmenseite ist.¹² Kommunen sind also stetig bemüht, neue Möglichkeiten der

¹⁰s. Ministerium für Finanzen und Wirtschaft: Die Gemeinden und ihre Einnahmen, Seite 6. URL: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/ST_Gemeinden_2015.pdf

¹¹vgl. ebd.

¹²s. Wikipedia: Haushaltssaldo. URL: <https://de.m.wikipedia.org/wiki/Haushaltssaldo>

selbstständigen Finanzierung zu finden. In diesem Fall wählten die Kommunen die Geldbeschaffung durch das Verleasen der öffentlichen Infrastruktur an den US-amerikanischen Investor und den infolgedessen entstehenden Barwertvorteils durch die Abschreibungen des Leasing Objektes, hierzu an späterer Stelle mehr.

Wir wissen also nun, weshalb die Kommunen so einfach für die Cross-Border-Lease Geschäfte zu begeistern waren. Weswegen der US-amerikanische Investor sich für die Kommunen und speziell deren öffentliche Infrastruktur interessierte wird nun im nächsten Punkt verdeutlicht.

2.4 Weshalb interessierte sich der Investor für öffentliche Infrastruktur

Der Hauptcharakter des Cross-Border-Leasings ist die steuerliche Abschreibung des Leasing Objektes. Der US-amerikanische Investor konnte das Leasing Objekt aufgrund der simultanen Mietverträge ohne reale Anschaffungskosten abschreiben. Er war also logischerweise daran interessiert, dass der gesamte Wert des Leasing Objektes möglichst hoch ist.¹³ Genau dies ist der Grund, warum der US-Investor an den Kommunen und speziell an den öffentlichen Infrastrukturen interessiert war. Der Transaktionswert soll nach Möglichkeit sehr hoch sein. Dies konnte fast nur durch öffentliche Infrastruktur gewährleistet werden, da diese immer eine Sachgesamtheit umfasst. Eine Sachgesamtheit stellt ein zusammenhängendes Netz aus Sachen dar, welche als solche einzeln nicht wirtschaftlich funktionsfähig sind.¹⁴ Ein Beispiel hierfür ist das Abwassernetz, welches ohne Pumpstationen, Klärwerken, etc. nicht funktionsfähig ist.

2.5 Zusammenfassend

Die kommunalen Aufgaben umfassen Freiwillige sowie Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Unter die Pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben fällt beispielsweise die Wasserversorgung. Da die Ausgabenseite der Kommunen stetig anstieg, waren sie immer mehr darauf angewiesen, eigenständig Gelder zu beschaffen. Möglich war dies durch die Finanzhoheit der Kommunen. Die Kommunen wollten mittels des sogenannten Barwertvorteils Geld in ihre Kassen spülen. Der US-amerikanische Investor hingegen war rein aufgrund der ihm möglichen Abschreibung interessiert. Da zwei simultane Mietverträge geschlossen wurden, konnte er dies ohne einen realen Anschaffungswert zu leisten, umsetzen.

¹³s. Wikipedia: Cross-Border-Leasing. URL: <https://de.m.wikipedia.org/Cross-Border-Leasing>

¹⁴s. Wikipedia: Sachgesamtheit. URL: <https://de.m.wikipedia.org/Sachgesamtheit>

3. Die beteiligten Parteien in Stuttgart

In Stuttgart fanden die Cross-Border-Lease Geschäfte in sehr komplexer Form statt. Man muss hier mehrere Parteien betrachten und mit einbeziehen. Zum einen die Stadtentwässerung Stuttgart, im Nachfolgenden abgekürzt mit SES, die Landeswasserversorgung, abgekürzt durch LWV und die Bodenseewasserversorgung BWV. Ein weitere wichtiger „Teilnehmer“ ist der damalige Oberbürgermeister Wolfgang Schuster.

3.1 Stadtentwässerung Stuttgart (SES)

Die Stadtentwässerung Stuttgart ist ein kommunaler Eigenbetrieb, welcher sich am 1.1.1995 gründete. Die Hauptaufgaben der SES bestehen aus der Abwasserableitung und der Abwasserreinigung. Sie umfasst 1.685 km Kanalnetz im Stuttgarter Stadtgebiet und ist für 700.000 Menschen zuständig.¹⁵

3.2 Landeswasserversorgung (LWV)

Die Landeswasserversorgung Stuttgart stellt einen Kommunalen Zweckverband dar, welcher bereits im Jahr 1965 entstanden ist. Ein Zweckverband ist, wie der Name bereits aussagt, ein Verband aus mehreren einzelnen kommunalen Bestandteilen. Die LWV umfasst 106 Städte, Gemeinden und Zweckverbände. Mit ihren 775,9 km Trinkwasserleitungen versorgt sie 3 Millionen Menschen.¹⁶

3.3 Bodenseewasserversorgung (BWV)

Die Bodenseewasserversorgung stellt in Baden-Württemberg den zweiten großen Fernwasserversorger dar. Auch die BWV ist ein kommunaler Zweckverband, welcher 183 Gemeinden und Verbände umfasst. Mit 1.700 km Rohrleitungen versorgt die BWV um die 4 Millionen Menschen.¹⁷

3.4 Damaliger Oberbürgermeister Wolfgang Schuster

Wolfgang Schuster bekleidete das Amt des Stuttgarter Oberbürgermeisters von Januar 1997 bis Januar 2013. Bis Januar 2013 war er zudem in einigen Positionen und Feldern tätig, welche sehr interessant im Sinne des Cross-Border-Leasings sind. Er war sowohl der Vorsitzende der LWV als auch der Vorsitzende der BWV. Auch vertrat er die Stadtentwässerung Stuttgart.¹⁸ Des Weiteren war er Vorsitzender des

¹⁵s. Stadtentwässerung Stuttgart: Unternehmen. URL: <https://www.stuttgart-stadtentwaeserung.de/unternehmen/>

¹⁶s. Zweckverband Landeswasserversorgung: Organisation. URL: www.lw-online.de/orga/

¹⁷s. Bodenseewasserversorgung: Die Bodenseewasserversorgung auf einen Blick, Zahlen und Fakten. URL: www.bodensee-wasserversorgung.de/index.php?id=16

¹⁸vgl. Telefon Interview: Frau Barbara Kern, Stuttgarter Wasserforum. 20.4.18

Kreditausschusses und Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW).¹⁹ Die LBBW wird später eine teilhabende Rolle in den Cross-Border-Leasing Geschäften in Stuttgart einnehmen.

3.5 Wie hängen alle Parteien zusammen?

Nun sollte erläutert werden, warum es wichtig ist, all diese Parteien in die Arbeit mit einzubeziehen. Die Stadtentwässerung Stuttgart gehört der Stadt Stuttgart und wurde vertreten durch OB Wolfgang Schuster.²⁰ Nun gehört der Stadt Stuttgart aber auch ein beachtlicher Teil an der Landeswasserversorgung (33% Stimmrechte) und der Bodenseewasserversorgung (33% Stimmrechte).²¹ Somit hatte die Stadt Stuttgart und speziell OB Wolfgang Schuster einen beachtlichen Einfluss auf die Abstimmungen speziell bei den Cross-Border-Leasing Geschäften.

4. Die Fallbeurteilung und Begrifflichkeiten

Nachdem nun geklärt ist, was Kommunen sind, wie sie sich finanzieren, weswegen US-Investoren sich für Kommunen und speziell deren öffentliche Infrastruktur interessieren, welche Parteien in Stuttgart beteiligt waren und wie diese zusammenhängen, können wir nun endlich tiefer in die Thematik einsteigen. In diesem Kapitel werde ich erläutern, wie die Fallbeurteilung aussieht, mit welcher zum Ende jedes Kapitels ein Fazit gezogen und zum Ende der Arbeit die Fragestellung beantwortet wird. Des Weiteren werden die in der Fragestellung genannten Begriffe „Dumm“ und „Kriminell“ erläutert, da diese ohne Erklärung als üble Nachrede verstanden werden können.

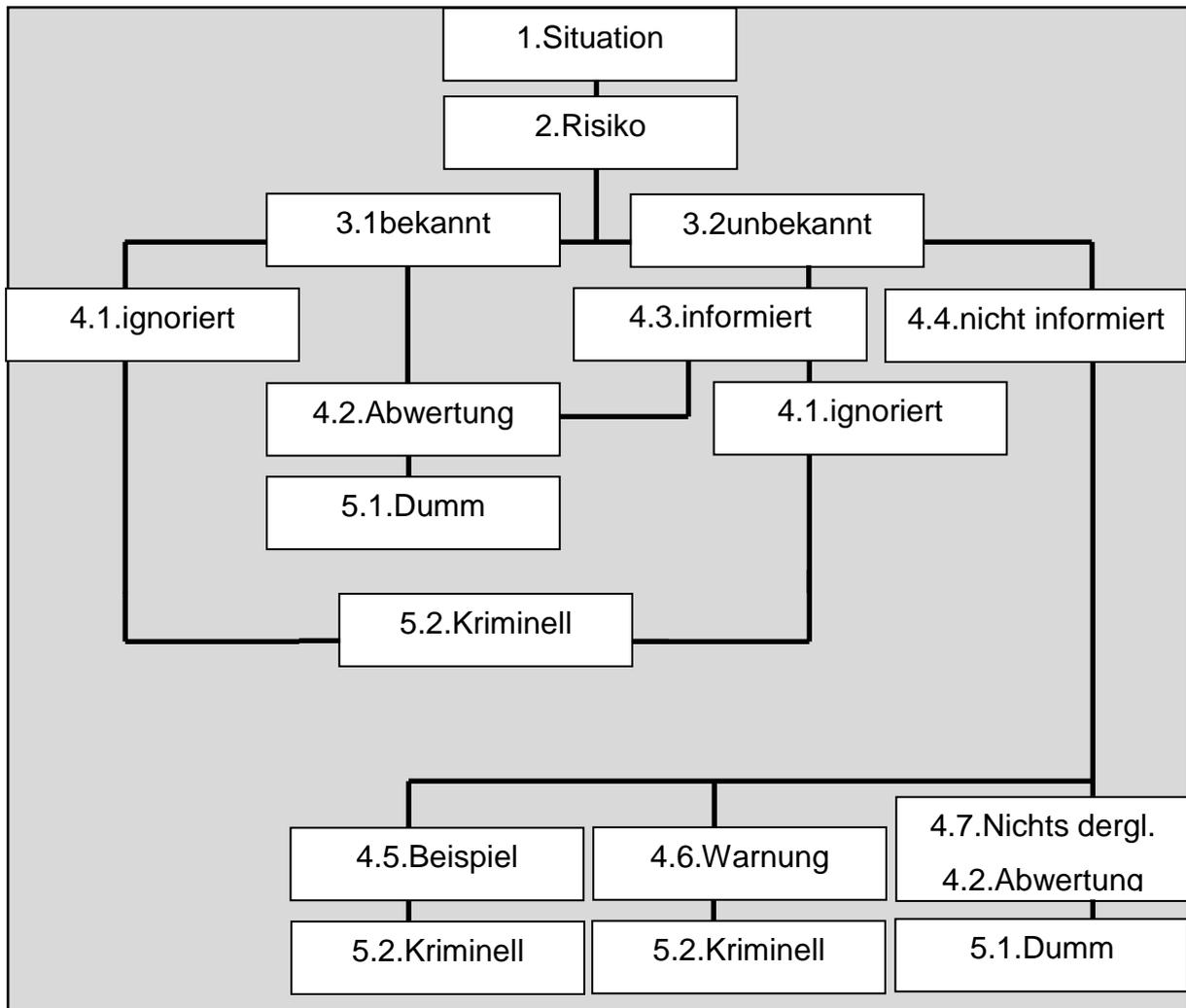
4.1 Die Fallbeurteilung

Ohne juristische Ausbildung oder ein Wirtschaftswissenschaftliches Studium muss eine eigene Methode entworfen werden, um die Fragestellung zu beantworten. Um zu vermeiden, Situationen und einzelne Aspekte des Cross-Border-Leasings unterschiedlich zu beurteilen, geschieht die Beurteilung strikt nach folgendem, eigenem Schema.

¹⁹s. Wikipedia: Wolfgang Schuster. URL: https://de.m.wikipedia.org/wiki/Wolfgang_Schuster

²⁰vgl. Telefon Interview: Frau Barbara Kern, Stuttgarter Wasserforum. 20.4.18

²¹s. Hundert Wasser: CBL. URL: http://hundert-wasser.org/files/CBL/_BW_WUERTEMBERG.pdf



1.Die Situation wird beschrieben

2.Das Risiko dieser Situation wird benannt

3.War das Risiko bekannt? **3.1**Ja **3.2**Nein

4.Umgang mit Risiko

4.1Das Risiko war bekannt, wurde ignoriert

4.2.Das Risiko wurde durch Dritte abgewertet

4.3Es wurde sich informiert

4.4Es wurde sich nicht informiert

4.5Gab es andere Fallbeispiele?

4.6Wurden Kommunalvertreter gewarnt?

4.7Es gab keine Beispiele/Warnungen

5.1Kommunen handelten Dumm **5.2**Kommunen handelten Kriminell

Dies dient zur Veranschaulichung, wie die Zwischenfazits und das Gesamtfazit gebildet werden. Alle Aussagen werden durch Fakten belegt/widerlegt.

4.2. Begrifflichkeiten

4.2.1 Dumm

Der Begriff „Dumm“ ist in dieser Arbeit in keiner Weise im beleidigenden Sinne gemeint, sondern eine überspitzte Form der Definition: „Im engeren Sinne bezeichnet Dummheit die mangelnde Fähigkeit, aus Wahrnehmungen angemessene Schlüsse zu ziehen. Dieser Mangel beruht teils auf Unkenntnissen von Tatsachen, die zur Bildung eines Urteils erforderlich sind“.²² Den Vertretern der Kommunen fehlte beispielsweise ein bestimmtes Wissen über das Geschäft, mit welchem sie ein Urteil über die Risiken hätten fällen können, folglich waren sie „Dumm“ das Geschäft dennoch abzuschließen.

4.2.2 Kriminell

In dieser Arbeit wird kein juristisches Urteil über Vertreter der Kommunen gefällt, sondern, aufgrund eines Vergleichs der Fakten mit der Gemeindeordnung, eine persönliche Einschätzung kundgetan. Handelt beispielsweise eine Kommune wissentlich gegen die Gemeindeordnung, so wird dies in dieser Arbeit als kriminell bezeichnet. Der Begriff dient als überspitzte Formulierung, wenn nach persönlicher, faktenbegründeter Einschätzung ein Verstoß gegen die Gemeindeordnung vorliegt.

5. Stuttgart und das Cross-Border-Leasing

Nun steht der Beurteilung der Cross-Border-Leasing Geschäfte in Stuttgart nichts mehr im Wege. Das typische Cross-Border-Lease Geschäft wird nun in seine einzelnen Bestandteile zerlegt, erläutert, anschließend der Ablauf in Stuttgart beschrieben und zum Ende jedes Bestandteils wird eine eigene Zwischenbeurteilung gefällt, auf welche zum Ende der Arbeit im Fazit zurückgegriffen wird.

5.1 US-Investor

Jedes Cross-Border-Leasing Geschäft begann, wie jedes andere wirtschaftliche Geschäft, mit der Bereitstellung einer großen Geldmenge. Dies geschah durch den US-Investor.

5.1.1 US-Investor: Allgemein

Der US-Investor stellte vor Beginn des Cross-Border-Leasing Geschäftes die für das Geschäft nötige Geldmenge bereit. In den meisten Cross-Border-Lease Geschäften blieben diese Investoren unbekannt und waren auch zumeist bereits nach der

²²s. Wikipedia: Dummheit. URL: <https://de.m.wikipedia.org/wiki/Dummheit>

Bereitstellung des Geldes, in Höhe des Sachwertes der öffentlichen Infrastruktur, wieder aus dem Geschäftskreislauf ausgeschlossen.²³

5.1.2 US-Investor in Stuttgart

Der US-Investor im Fall der Stadtentwässerung Stuttgart ist, dank der offen gelegten Dokumente der Landeshauptstadt Stuttgart, bekannt. Hier handelte es sich um eines der größten Versicherungsunternehmen der USA, die John Hancock Life Insurance. Das Versicherungsunternehmen stellte also in der Rolle des US-Investors die Geldmenge, in Höhe des Sachwertes der öffentlichen Infrastruktur, bereit. Im Fall der SES entsprach dieser Betrag einer Höhe von 530.000.000 US\$.²⁴ Diesen Betrag zahlte die John Hancock Life Insurance an den sogenannten Trust, hierzu in Punkt 5.3 später mehr. Im Fall der Landeswasserversorgung handelte es sich beim Investor um die First Union Bank und einen Sachwert von 688.000.000 US\$.²⁵

Auch der US-Investor der Cross-Border-Leasing Geschäfte der Bodenseewasserversorgung war die First Union Bank, der Sachwert belief sich hier auf 841.000.000 US\$.²⁶

5.1.3 US-Investor: Fallbeurteilung

Für den Punkt des US-Investors ist keine Fall- und Risikobeurteilung möglich. Ganz im Gegenteil, man muss die Kommune und deren Vertreter in diesem Punkt sogar in Schutz nehmen. Wenn eines der größten Versicherungsunternehmen der USA als Investor auftritt, kann dies Sicherheit vermitteln, allerdings ist dies spekulativ und wird nicht in die Endbewertung des Verhaltens der Kommunalen Vertreter miteinbezogen.

5.2 Arranger

Damit nun aber überhaupt ein Cross-Border-Leasing Geschäft zustande kommen konnte, mussten natürlich die beiden Vertragsseiten, also die deutschen Kommunen und die US-Investoren sowie später auftretende Banken, einander vermittelt werden.

5.2.1 Arranger: Allgemein

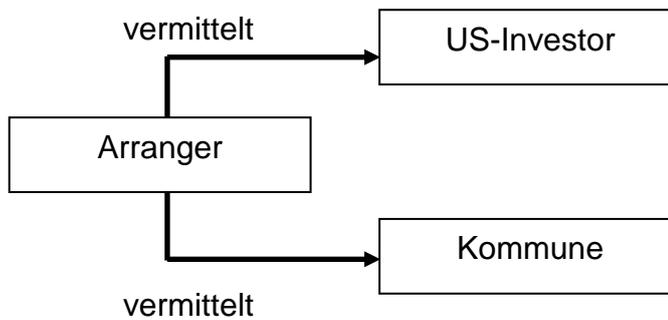
Der Arranger fädelt also nun das Geschäft zwischen den US-Investoren, besser gesagt deren Trusts, hierzu später mehr, und den deutschen Kommunen ein. Hierfür erhält der Arranger eine Prämie Der Arranger ist daher nichts anderes als ein Vermittler. In der nachfolgenden Abbildung wird dies visualisiert.

²³vgl. Telefon Interview: Frau Barbara Kern, Stuttgarter Wasserforum. 20.4.18

²⁴s. Hundert Wasser: CBL in Baden-Württemberg. URL: www.hundert-wasser.org/files/CBL_Geschaefte_BaWue.pdf

²⁵vgl. ebd.

²⁶vgl. Telefon Interview: Frau Barbara Kern, Stuttgarter Wasserforum. 20.4.18



5.2.2 Arranger in Stuttgart

Der Arranger in Stuttgart, sowohl bei der Landeswasserversorgung, Bodenseewasserversorgung als auch bei der Stadtentwässerung, war die DEBIS, damalige Finanztochter von Daimler-Chrysler.²⁷ Sie vermittelte das Geschäft zwischen den Kommunen und dem US-Investor sowie den Banken. Daimler-Chrysler DEBIS vermittelte, neben Tochterunternehmen der Deutschen Bank, die meisten der Cross-Border-Leasing Geschäfte und war somit einer der Hauptakteure vieler Cross-Border-Leasings in Deutschland.²⁸

5.2.2 Arranger: Fallbeurteilung

Hier findet nun zum ersten Mal die Fallbeurteilung ihre Anwendung.

1.Situation: Die Vertreter der Daimler Chrysler DEBIS arrangierten die Cross-Border-Lease Geschäfte der SES, LWV und BWV. Sie gewannen die kommunalen Vertreter durch die Aussage, dass mit diesem Geschäft das schnelle Geld sicher wäre, für die Transaktion mit dem US-Investor.²⁹

2.Risiko: Hier ist es fraglich, wie sehr die Vertreter der Kommune die vielversprechenden Aussagen eines großen Finanzunternehmens gewichten und diesen Glauben schenken dürfen. Das Risiko ist in meinen Augen hier, dass die Vertreter der DEBIS, die auf das Cross-Border-Lease Geschäft folgenden Risiken abzuwerten versuchte.

3.2.unbekannt: Die Vertreter der Kommune schenken den Aussagen der Vertreter von DEBIS verständlicherweise Glauben. Somit ist das Risiko, der Abwertung seitens der Vertreter der DEBIS den Vertretern der Kommune gegenüber, unbekannt.³⁰

²⁷vgl. Telefon Interview: Frau Barbara Kern, Stuttgarter Wasserforum. 20.4.18

²⁸vgl. Stuttgarter Wasserforum: Silja Kummer, Cash für das Kanalnetz. URL: www.hundert-wasser.org/files/Cash_Kanalnetz_Stuttgart.pdf

²⁹s. Stuttgarter Wasserforum: Anette Mohl, Wasserversorger steigen aus. URL: http://www.hundert-wasser.org/files/Wasserversorger_steigen%20aus.pdf

³⁰vgl. ebd.

4.4.nicht informiert: Die Vertreter der Kommune informierten sich nicht in eigener Verantwortung über die Risiken, welche auf ein Cross-Border-Leasing Geschäft folgen konnten.³¹

4.2.Abwertung: Es erfolgte eine Abwertung durch die Vertreter der DEBIS. Sie versprachen das schnelle Geld ohne Nebenwirkungen.³²

5.1.Dumm: Die Vertreter der Kommunen handelten in diesem Punkt „Dumm“. Sie verließen sich auf das Wort der Vertreter der DEBIS, ihrem Arranger. Ohne sich selbstständig über die Risiken eines Cross-Border-Lease Geschäftes zu informieren, fehlten ihnen die Erkenntnisse, ein angemessenes Urteil über die Aussagen der Vertreter der DEBIS zu fällen. Eventuell wäre es ihnen möglich gewesen zu erkennen, dass die Arranger die Risiken nur aus der eigenen Profitgier heraus abwerteten.³³

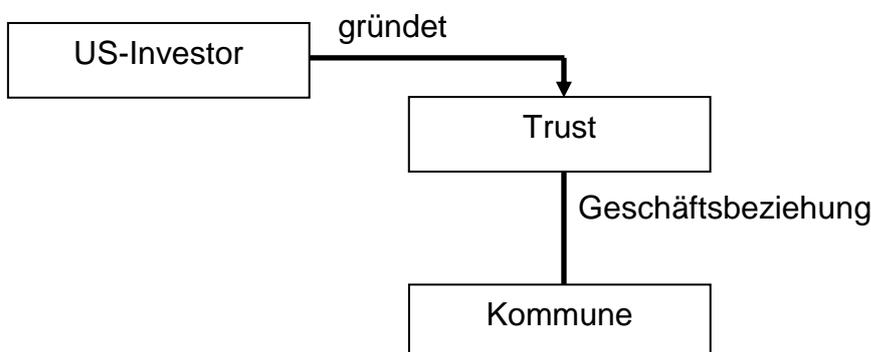
5.3 Trust

Da, wie bereits genannt, der US-Investor nicht persönlich an dem Geschäftskreislauf der Cross-Border-Lease Geschäfte teilhaben möchte, wird ein sogenannter Trust gegründet.

5.3.1 Trust: Allgemein

Ein Trust bezeichnet im englischen (vollständige Bezeichnung: trust company) einen Zusammenschluss mehrerer Unternehmen, um ein wirtschaftliches Ziel zu verfolgen.³⁴

Im Falle des Cross-Border-Leasings konnte dies ein Zusammenschluss mehrere Investoren sein. Der Trust diente in diesem Fall als Briefkastenfirma mit Sitz in einem Steuerparadies der USA, Delaware und Connecticut beispielsweise.³⁵ Der Trust war also der Kommune und dem US-Investor zwischen geschaltet.



³¹vgl. Telefon Interview: Frau Barbara Kern, Stuttgarter Wasserforum. 20.4.18

³²s. Stuttgarter Wasserforum: Anette Mohl Wasserversorger steigen aus. URL: http://www.hundertwasser.org/files/Wasserversorger_steigen%20aus.pdf

³³vgl. ebd.

³⁴s. Wikipedia: Trust (Wirtschaft). URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Trust_\(Wirtschaft\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Trust_(Wirtschaft))

³⁵vgl. Stuttgarter Wasserforum: Silja Kummer Unterirdische Geschäfte. URL: www.hundertwasser.org/files/Cash_Kanalnetz_Stuttgart.pdf

5.3.2 Trust in Stuttgart

Auch hier wird wieder die Stadtentwässerung Stuttgart betrachtet, da es hierzu die meisten öffentlichen Informationen gibt. Der Trust im Fall der SES war die Briefkastenfirma „John Hancock Stuttgart 2002“. Gegründet wurde diese von der John Hancock Life Insurance, welche wie eben benannt als Investor für die Cross-Border-Leasing Geschäfte tätig war.³⁶ Der Investor John Hancock Life Insurance investierte nun also den Sachwert der zu leasenden Infrastruktur in den eigens hierfür gegründeten Trust. Alle weiteren Geschäfte werden nun im Namen des Trusts geführt.

Im Fall der LWV und BWV sind die Trusts aufgrund unzureichender öffentlicher Informationen nicht bekannt.

5.3.3 Trust: Fallbeurteilung

Auch hier ist eine Fall- und Risikobeurteilung nur bedingt sinnvoll. Ein für das Geschäft eigens gegründeter Trust stellt für Kommunen und deren Vertreter kein Risiko dar, über welches man sich hätte informieren müssen. Auch waren die Trusts für die Vertreter der Kommunen, welche die Verträge abschlossen, bekannt, da das Geschäft zwischen Kommune und Trust bestand.

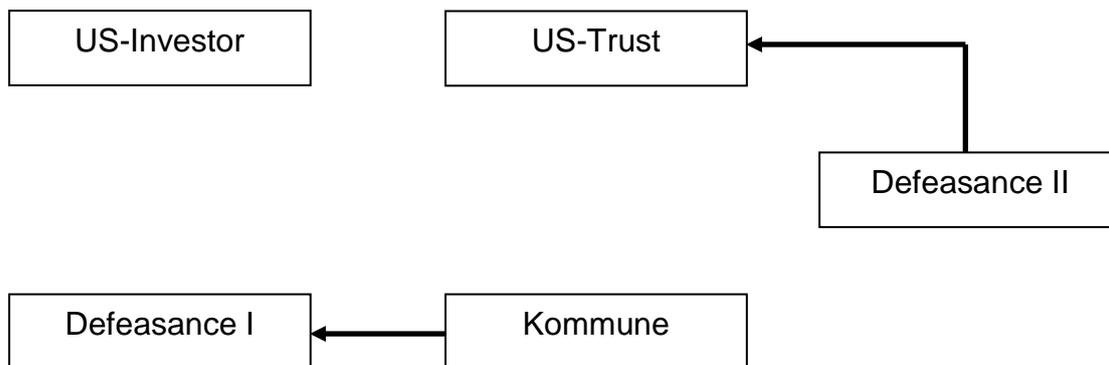
5.4 Die Defeasance Banken

Bevor nun aber über die Verträge gesprochen werden konnte, vermittelte der Arranger noch mindestens 2 Banken zum bestehenden Cross-Border-Lease Konstrukt der Investoren, dem Trust und der Kommune. Diese Banken wurden als Defeasance Banken bezeichnet.

5.4.1 Die Defeasance Banken: Allgemein

Diese Banken dienen zur Kapitalerfüllung. Das bedeutet, dass die Banken einerseits dafür sorgen, dass der US-Trust seine Leasing Raten erhält und andererseits, dass die Banken das Geld der Kommune für den Rückkauf/die Rückmiete der verkauften/vermieteten Infrastruktur verwalten.

³⁶vgl. Stuttgarter Zeitung: wom, Cross-Border-Leasing kommt Kommunen teuer. URL: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.stuttgart-und-heidenheim-cross-border-leasing-kommt-kommunen-teuer.3240caac-1252-43eb-87ea-f56744230cee.html>



Defeasance Bank I dient in diesem Schaubild zur Sicherstellung des Eigenkapitals, Defeasance Bank II dient der Fremdkapitalerfüllung, sprich übermittelt dem US-Trust die Leasingraten. Wie genau dies abläuft wird später im Punkt Zahlungsströme verdeutlicht.

5.4.2 Die Defeasance Banken Stuttgart

Bei den Defeasance Banken in Stuttgart handelte es sich, wie bei vielen anderen Cross-Border-Leasing Geschäften auch, um die bereits erwähnte Landesbank LBBW und die Bayrische Landesbank. Im Fall der LWV und BWV übernahm die LBBW die Rolle der Defeasance Bank I und die BayernLB die Rolle der Defeasance Bank II.³⁷ Bei der SES war die ursprüngliche Defeasance Bank II die WestLB, aufgrund der Herabstufung in der Bonität, eines der später erläuterten Risiken, wurde zur Portigon AG gewechselt und daraufhin zur Deutschen Bank.³⁸

5.5 Die Verträge

Nun aber kommen wir zu dem größten Risikopunkt eines jeden Cross-Border-Lease Geschäftes, dem Vertrag

5.5.1 Die Verträge: Allgemein

Bei den Cross-Border-Leasing Verträgen gab es sehr viele mögliche Varianten. Die gängigste Variante eines Cross-Border-Leasing Geschäftes war das Vertragsmodell, welches der Kommune den Rückkauf der öffentlichen Infrastruktur sicherte.

Dieses Vertragsmodell war eine Kombination aus sehr vielen einzelnen Verträgen. Diese Vertragsgeflechte umfassten in der Regel zwischen 1000 und 2000 Seiten. Außerdem waren diese in kompliziertem Wirtschaftsenglisch verfasst. Die Verträge umfassten sehr viele Aspekte, welche wichtig für das Geschäft waren, da die Verträge

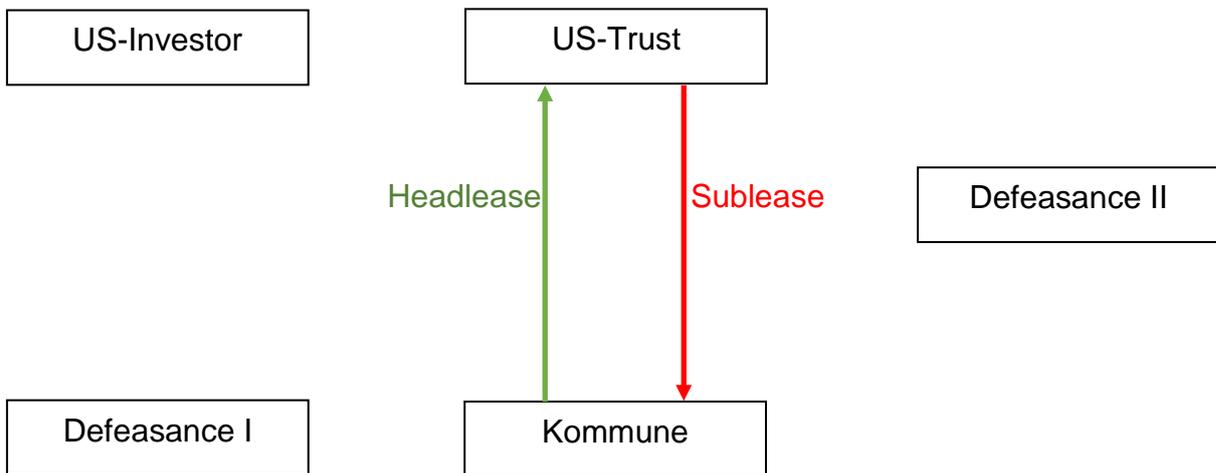
³⁷vgl. Stuttgarter Wasserforum: Cross-Border-Leasing ist Geschichte. URL: http://www.hundert-wasser.org/files/BWV_CBL_beendet_PE_9.4.2009.pdf

³⁸vgl. Stuttgarter Wasserforum: Jörg Nauke, Partnertausch beim Cross-Border-Leasing. URL: http://www.hundert-wasser.org/files/CBL_Partnertausch_Kanalnetz1_.pdf

aber nach wie vor der Geheimhaltung unterliegen, betrachte ich in dieser Arbeit lediglich den Hauptmietvertrag, den Untermietvertrag, die Nutzungsbedingungen und die größten Risiken für Kommunen und die Allgemeinheit.³⁹

Es wurde ein Hauptmietvertrag zwischen Kommune und Trust geschlossen. Diesen Hauptmietvertrag bezeichnete man als Headlease. Mit diesem Hauptmietvertrag ging das juristische Eigentum für einen Zeitraum von 99 Jahren an den US-Trust über. Nun aber griff der Untermietvertrag ein, mit welchem der US-Trust das Leasing Objekt für meistens 29 Jahre an die deutsche Kommune vermietete. Die deutsche Kommune hatte also somit das wirtschaftliche Nutzungsrecht.⁴⁰ Hiermit verbunden waren allerdings einige aus den Verträgen hervorgehende Pflichten für die Kommunen. Diese werden später genauer erläutert.

Mit den beiden Mietverträgen ergaben sich also folgende Geschäftsbeziehungen:



5.5.2 Die Verträge in Stuttgart

Auch die Verträge in den Cross-Border-Lease Geschäften in Stuttgart waren in sehr komplexem Wirtschaftsenglisch verfasst. Die SES schloss mit dem Trust „John Hancock Stuttgart 2002“ im Jahr 2002 ihren Cross-Border-Leasing Vertrag ab. Sie verleaste das Stuttgarter Kanalnetz für 99 Jahre und mieteten es für 29 Jahre zurück.⁴¹

Die LWV schloss bereits 2001 ihren Vertrag, die BWV erst 2002. Auch hier wurden die Leasing Objekte für 99 Jahre verleast und für 29 Jahre zurückgemietet. Die Verträge

³⁹vgl. Stuttgarter Wasserforum: Silja Kummer, Cash für das Kanalnetz. URL: www.hundert-wasser.org/files/Cash_Kanalnetz_Stuttgart.pdf

⁴⁰vgl. ansTageslicht: Roland Kirbach, Cross-Border-Leasing. URL: http://www.ansTageslicht.de/fileadmin/user_upload/Geschichten/Selbstverschuldete_Finanzkrise_n__im_Rathaus/ansTageslicht.de_CBL.pdf

⁴¹vgl. Stuttgarter Wasserforum: Gemeinderatsdrucksache. URL: http://www.hundert-wasser.org/files/CBL_Abwasser.Pdf

der LWV und BWV wurden auf Kulanz des Investors beendet, der Vertrag der SES ist nach wie vor rechtswirksam.⁴²

5.5.3 Die Verträge: Besondere Weisung der US Seite

Bei den Cross-Border-Leasing Verträgen gab es eine Besonderheit. Es war den kommunalen Vertretern seitens der US-Vertreter untersagt, die Verträge mitzunehmen und diese prüfen zu lassen. Es war den kommunalen Vertretern nicht einmal gestattet, Fragen zu stellen. Es war nur erlaubt, sich während der ersten Sichtung Notizen anzufertigen, für die spätere Unterzeichnung erhielten die kommunalen Vertreter eine 10-seitige Zusammenfassung.⁴³ Des Weiteren fand die Vertragsunterzeichnung ausschließlich in New Yorkern Anwaltskanzleien statt. Dies hatte den einfachen Grund, da im Staat New York Verträge auch nach einem Verstoß gegen das US-Bundesrecht noch rechtswirksam bleiben.⁴⁴

5.5.4 Die Verträge: Fallbeurteilung

1.Situation: Die Verträge der SES, LWV und BWV waren sehr umfassend und in kompliziertem Wirtschaftsenglisch verfasst.

2.Risiko: Die Vertreter der Kommunen waren nicht in der Lage überhaupt zu verstehen, was genau in diesen Verträgen geregelt ist. Selbst für erfahrene Juristen waren diese Verträge und speziell das komplizierte Wirtschaftsenglisch eine Herausforderung.⁴⁵ Spätestens als die kommunalen Vertreter erfuhren, dass sie die Verträge nicht zur Prüfung einbehalten durften, hätten alle Alarmglocken schlagen müssen.

Das Risiko ist also, dass die Verträge und die daraus hervorgehenden Konditionen und Risiken gar nicht verstanden werden konnten und man diese nicht zur Sichtung einbehalten durfte.

3.1.bekannt: Das Risiko, dass die Verträge aufgrund des komplizierten Sprachgebrauchs nicht verstanden werden konnten, war ohne Zweifel allen Parteien bekannt.

4.1.ignoriert: Obwohl den kommunalen Vertretern bewusst war, dass sie einen Großteil der Verträge nicht verstehen konnten, stimmten sie ihnen dennoch zu, vertrauten auf die Aussagen der Vertreter der US-Investoren und unterschrieben, ohne die Risiken genau zu kennen.⁴⁶

⁴²vgl. Telefon Interview: Frau Barbara Kern, Stuttgarter Wasserforum. 20.4.18

⁴³vgl. ebd.

⁴⁴vgl. Zeit: Roland Kirbach, Cross-Border-Leasing, Seite 3. URL: <https://www.zeit.de/2009/12/DOS-Cross-Border-Leasing/seite-3>

⁴⁵vgl. Telefon Interview: Frau Barbara Kern, Stuttgarter Wasserforum. 20.4.18

⁴⁶vgl. ebd.

5.1.kriminell: Nach meiner Meinung handelten die kommunalen Vertreter nach der vorherigen genannten Definition kriminell. Meine Aussage stütze ich auf zwei Aspekte der Gemeindeordnung Baden-Württembergs. Zum einen wäre hier der Erste Teil, Wesen und Aufgabe der Gemeinde, §1 Begriff der Gemeinde, (2): „Die Gemeinde fördert in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner und erfüllt die ihr vom Land zugewiesenen Aufgaben.“⁴⁷ Durch das nicht informieren über die Risiken der Cross-Border-Leasing Geschäfte konnten die kommunalen Vertreter die Förderung des Wohls ihrer Einwohner nicht mit Sicherheit gewährleisten. Wie sich später in den Folgen des Cross-Border-Leasings zeigt, haben sie auch das genaue Gegenteil bewirkt. Zum anderen wäre da der Vierte Teil, Bezirksordnung, Abschnitt 3, Unternehmen und Beteiligungen, §106, Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen: „Die Veräußerung eines Unternehmens, von Teilen eines solchen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.“⁴⁸

Die Kommunen verkauften die gesamte Infrastruktur an den US-Trust. Da die Verträge nicht gelesen und verstanden wurden, waren Punkte wie die Instandhaltung und Eingriffe in die Infrastruktur zum Zeitpunkt der Vertragsgespräche unbekannt. Hierdurch verlor die Kommune einen großen Teil ihres Einflusses.⁴⁹ Dies wird auch in späteren Folgen des Cross-Border-Leasings verdeutlicht.

5.5.5 Besondere Risiko Indikatoren der Verträge

Speziell die Art und Weise, wie die Vertreter die US-Seite die Verträge unterzeichnen ließen, hätte die kommunalen Vertreter hellhörig lassen werden müssen. Den kommunalen Vertretern wurde ein imposantes Vertragskonstrukt vorgelegt, welches nicht von einer Person getragen werden konnte. Stellenweise bestand dies aus 10 Aktenkoffern. Es wurde durch die Verbote, die Verträge zu kopieren oder darüber zu sprechen eine künstliche „geheimnisvolle“ Aura geschaffen, durch welche sich die kommunalen Vertreter laut einiger Aussage wichtiger vorkamen. Als ob dies nicht genug gewesen wäre, wurden die Verträge nur in den imposanten Büros der US-Vertreter unterzeichnet. Dort

⁴⁷s. Landesrecht Baden-Württemberg, Gemeindeordnung. URL: www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GemO+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#Jlr-GemOBWpG1

⁴⁸s. ebd.

⁴⁹vgl. Telefon Interview: Frau Barbara Kern, Stuttgarter Wasserforum. 20.4.18

wurde eine künstliche Hektik geschaffen weswegen der Geschäftsabschluss dramatischer und einschüchternder wirkte.⁵⁰

5.6 Zahlungsströme

Nun waren die Cross-Border-Leasing Verträge abgeschlossen und die Gelder wurden überwiesen. Als kleine Erinnerung führe ich auf, welche Arten der Zahlungen es gab.

5.6.1 Zahlungsarten

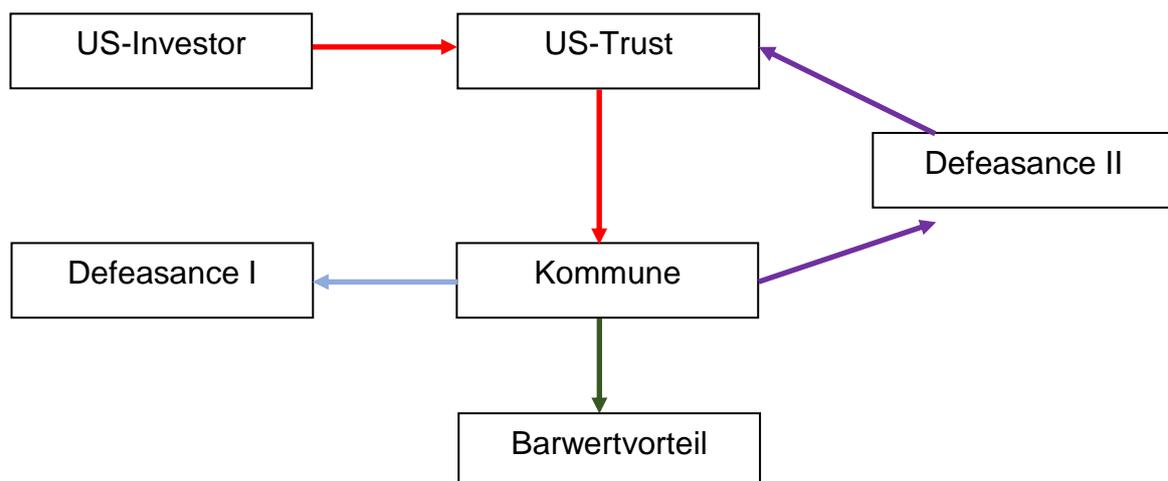
Investitionssumme: Der US-Investor zahlt zu Beginn den Wert des Leasingobjektes an seinen gegründeten Trust.

Headlease: Mit der Zahlung für den Headlease erhielt die Kommune den gesamten Wert des Leasingobjektes. Mitinbegriffen waren hier bereits der Barwertvorteil und das **Darlehen für die Rückkaufoption** welches die Kommune auf die Defeasance Bank I einzahlte. Nach Zahlung des Wertes für das Leasing Objekt verschwand der US-Investor aus den Geldströmen.

Barwertvorteil: Dieser Betrag stellt den prozentualen Anteil dar, welche die Kommune von den Steuerersparnissen des US-Investors erhielt.

Sublease: Die Kommune zahlte nun also einen Großteil des Geldes auf die Defeasance Bank II, welche das Geld in Form von regelmäßigen Leasingraten zurück an den US-Trust übermittelte.⁵¹

Der Zahlungsverkehr bestand nach den ersten Zahlungen also nur noch zwischen den Defeasance Banken und dem US-Trust.



⁵⁰vgl. Zeit: Roland Kirbach, Cross-Border-Leasing, Seite 3. URL: <https://www.zeit.de/2009/12/DOS-Cross-Border-Leasing/seite-3>

⁵¹vgl. Telefon Interview: Frau Barbara Kern. 20.4.18

5.6.2 Geldmengen in Stuttgart

Der Sachwert der SES betrug 530.000.000 US\$, der Barwertvorteil 22.000.000 €⁵²

Der Sachwert der LWV betrug 688.000.000 US\$, der Barwertvorteil 25.000.000 €⁵³

Der Sachwert der BWV betrug 841.000.000 US\$, der Barwertvorteil 35.000.000 €⁵⁴

Hierbei sollte man im Hinterkopf behalten, dass der Barwertvorteil für die Kommunen reiner Gewinn war.

5.6.3 Der Barwertvorteil

Wie aber entstand dieser Barwertvorteil genau? Der US-Investor hatte aufgrund des damaligen Steuersparmodells der USA die Möglichkeit, einen hohen Steuervorteil zu erhalten. Hinzu kam, dass durch die simultanen Mietverträge und den damit gleichen Kauf- und Mietbeträgen der US-Investor keinen realen Anschaffungswert hatte. Das Geld, mit welchem der US-Investor das Leasinggut kaufte, bekam dieser schließlich durch die Leasingraten der Kommune zurück. Somit besaß der US-Investor auf dem Papier öffentliche Infrastruktur mit einem Wert von mehreren hundert Millionen Dollar, hatte aber keine Ausgaben. Aufgrund dessen machte dieser Dank des Steuervorteils riesige Gewinne, von welchen die Kommune einen prozentualen Anteil erhielt. Diesen Anteil bezeichnet man als Barwertvorteil.⁵⁵

5.6.4 Zahlungsstrom nach Erhalt des Barwertvorteils

Nachdem nun die Kommune den Barwertvorteil erhielt, trat die Kommune wie auch bereits der US-Investor bei Gründung des Trusts aus den Zahlungsströmen aus.

Hiermit war der Prozess des Cross-Border-Leasing Geschäftes sowohl für Kommunen als auch für den US-Investor beendet. Die Zahlungsströme betrafen von nun an nur noch den Trust und die Defeasance Banken.⁵⁶

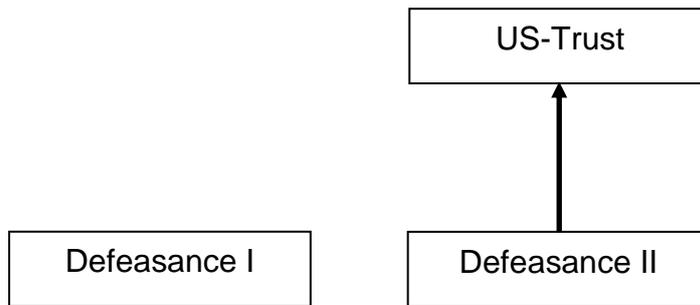
⁵²s. Stuttgarter Wasserforum: Silja Kummer Unterirdische Geschäfte. URL: http://www.hundert-wasser.org/files/Cash_Kanalnetz_Stuttgart.pdf

⁵³s. Zweckverband Landeswasserversorgung: Bernhard Röhrle, Presseinformation. URL: www.attaklokal.de/cross%20over.htm

⁵⁴s. Stuttgarter Wasserforum: US-Leasing Transaktion der Bodenseewasserversorgung Umstrukturierung. URL: http://www.hundert-wasser.org/files/BWV_CBL_kein_Verkauf.pdf

⁵⁵vgl. ansTageslicht: Roland Kirbach, Cross-Border-Leasing. URL: http://www.ansTageslicht.de/fileadmin/user_upload/Geschichten/Selbstverschuldete_Finanzkrise_n__im_Rathaus/ansTageslicht.de_CBL.pdf

⁵⁶vgl. Telefon Interview: Frau Barbara Kern, Stuttgarter Wasserforum. 20.4.18



Defeasance Bank I verwaltete weiterhin das Darlehen für die Rückkaufoption.

Defeasance Bank II diente weiterhin der Fremdkapitalerfüllung (Leasingraten)

Obwohl die Kommunen nicht mehr aktiv an den Zahlungsströmen beteiligt waren, gab es einige später folgende Risiken, welcher sie aufgrund der in den Fallbeurteilungen ermittelten Gründen nicht bewusst waren.

6. Späte Risiken für Kommunen

6.1 Haftung gegenüber Defeasance Banken

Den Vertretern der Kommune war nicht bewusst, dass sie, wenn die Defeasance Banken im Rating fallen, nur eine kurze Frist haben, eine Ersatzbank zu finden. Geling es ihnen nicht, so waren sie dem US-Trust gegenüber schadensersatzpflichtig.⁵⁷ 2008 begann dann schließlich der Super Gau für die deutschen Kommunen.

6.2 Das Rating einer Bank

Banken werden durch Ratingagenturen wie Moody's oder Standard & Poor's bewertet. Die Bewertung geschieht anhand der Bonität einer Bank. Dies ist sehr komplex, weswegen ich nicht näher auf den Rating-Vorgang eingehen werde. Die „Noten“ der Banken reichen von AAA bis hin zu D. AAA steht hier für eine sehr hohe Bonität.⁵⁸ Für die Cross-Border-Leasing Geschäfte war es erforderlich, dass die Defeasance Banken der Kommunen ein AAA Rating besitzen.⁵⁹

6.3 Die Finanzkrise als Super Gau

Im Rahmen der Finanzkrise 2008 fielen beinahe alle Banken im Rating und konnten dadurch ihre AAA Wertung nicht halten. Die Kommunen waren nun dafür

⁵⁷vgl. Zeit: Roland Kirbach Das Geheimnis um wittere hat die Politiker fasziniert. URL: <https://www.zeit.de/2009/12/DOS-Cross-Border-Leasing/komplettansicht>

⁵⁸vgl. Frankfurter Allgemeine: Martin Hock Was ein Rating ist. URL: <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/bonitaet-was-ein-rating-ist-1353445.html>

⁵⁹vgl. Telefon Interview: Frau Barbara Kern, Stuttgarter Wasserforum. 20.4.18

verantwortlich eine Ersatzbank zu finden. Gelang ihnen dies nicht, so erwarteten die Kommunen hohe Strafzahlungen an den US-Trust.⁶⁰

6.4 Rating Panik in Stuttgart

Der SES gelang es, als ihre Bank, die West LB, im Rating fiel, eine neue Partnerbank zu finden, die Portigon AG. Allerdings lief es mit dieser nicht anders und die Kommune brauchte wieder eine neue Bank. Schlussendlich übernahm die deutsche Bank die Rolle der Partnerbank für die SES.⁶¹

Bei der LWV und der BWV lief es hingegen nicht so reibungslos ab. Nachdem ihre Partnerbanken im Rating fielen, versuchten sie, die Verträge frühzeitig zu beenden. Aufgrund der Kulanz des US-Investors gelang ihnen dies 2009 auch, allerdings mit hohen Verlusten. Die zwei Zweckverbände waren nun verpflichtet Schadensersatzzahlungen aufgrund der frühzeitigen Beendigung zu leisten. Bei der BWV handelte es sich hier um einen Betrag in Höhe von 50.000.000 €. Bei der LWV fiel der Betrag aufgrund des geringeren Wertes des Leasinggutes auch geringer aus. Nichts desto trotz mussten sie eine Zahlung in Höhe von 40.900.000 € leisten. Zieht man nun die durch das Geschäft generierten Gewinne ab, so bleiben nach wie vor Verluste. Bei der BWV in Höhe von 4.700.000 € und bei der LWV in Höhe von 8.400.000 €.⁶²

6.5 Fallbeurteilung der späten Risiken

1.Situation: Die Kommunen mussten im Fall einer Herabstufung ihrer Banken für Ersatz sorgen.

2.Risiko: War es der Kommune nicht möglich, innerhalb der Frist eine Ersatzbank zu finden, so drohten ihr hohe Schadensersatzzahlungen

3.1.bekannt: Auch hier waren die Risiken bekannt, diese Bedingung wurde den Vertretern der Kommune mitgeteilt und lagen in Vertragsform vor.

4.1.ignoriert: Das Risiko, hohe Schadensersatzzahlungen leisten zu müssen wurde von den kommunalen Vertretern nicht groß beachtet.

5.1.kriminell: Die Vertreter der Kommunen handelten hier abermals kriminell. Sie verstießen abermals gegen einen Punkt der Gemeindeordnung. Erster Teil, Wesen und Aufgabe der Gemeinde, §1 Begriff der Gemeinde, (2): „Die Gemeinde fördert in

⁶⁰vgl. Stuttgarter Wasserforum: Frau Barbara Kern, Cross-Border-Leasing bei den Trinkwasser-Zweckverbänden. URL: <http://www.hundert-wasser.org/CrossBorderLeasing.html>

⁶¹vgl. Stuttgarter Wasserforum: Jörg Nauke, Partnertausch beim Cross-Border-Leasing. URL: http://www.hundert-wasser.org/files/CBL_Partnertausch_Kanalnetz1_.pdf

⁶²vgl. Stuttgarter Wasserforum: Cross-Border-Leasing ist Geschichte. URL: http://www.hundert-wasser.org/files/BWV_CBL_beendet_PE_9.4.2009.pdf

bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner und erfüllt die ihr vom Land zugewiesenen Aufgaben.“⁶³ Aufgrund der Schadensersatzzahlungen, welche die beiden Zweckverbände LWV und BWV leisten mussten, erhöhten diese kurzerhand die Wasserpreise für die Bürger. Bei der BWV betrug die Erhöhung 2,9 Cent/m³, bei der LWV 2,0 Cent/m³ (durchschnittlicher Wasserpreis in Baden-Württemberg liegt bei 2,11€/m³).⁶⁴ Obwohl die kommunalen Vertreter durch Einwilligung in diese Geschäfte bereits gegen das Wohl der Einwohner handelten, wälzten sie nun auch noch die negativen Effekte auf sie ab.

Dies waren allerdings nicht die einzigen weiterreichenden Risiken der Cross-Border-Lease Geschäfte in Stuttgart. Als sei es mit den riskanten Bankenratings und den hierauf möglichen Schadensersatzzahlungen nicht genug war die Kommune auch für den Erhalt des Wertes des Leasinggutes verpflichtet.

6.6 Nutzung und Erhalt des Leasinggutes

In den Verträgen war definiert, dass die Kommune das Leasinggut wirtschaftlich nutzen musste, gleichzeitig aber für den Erhalt des Wertes des Leasinggutes verpflichtet war.⁶⁵ Das bedeutet, dass die Kommune alles dafür tun musste, um den Wert des Leasinggutes gleich dem in den Verträgen vereinbarten Werten zu halten. Wollten die Kommunen nun also etwas an der Infrastruktur ändern, was den Wert des Leasinggutes gemindert hätte, so hätten die Kommunen hohe Schadensersatzzahlungen leisten müssen.⁶⁶

6.7 Fallbeispiel: Stuttgart 21

Eines der besten Beispiele hierfür ist die Realisierung des Tiefenbahnhofs Stuttgart 21. Während diesen Baumaßnahmen werden sämtliche Abwasserleitungen und sonstige Strukturen „beschädigt“. Die damals geplanten Baumaßnahmen der Abwasserleitungen bedeuteten für das gesamte Stadtentwässerungssystem eine starke Wertminderung aufgrund der dadurch eingeschränkten Abflussleistung. Die Verträge der SES bestehen nach wie vor, wodurch das juristische Eigentum bei dem US-Trust liegt. In

⁶³s. Landesrecht Baden-Württemberg: Gemeindeordnung. URL: www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GemO+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-GemOBWpG1

⁶⁴s. Stuttgarter Wasserforum: Cross-Border-Leasing ist Geschichte. URL: http://www.hundert-wasser.org/files/BWV_CBL_beendet_PE_9.4.2009.pdf

⁶⁵vgl. Zeit: Roland Kirbach, Das Geheimnis umwitterte hat die Politiker fasziniert. URL: <https://www.zeit.de/2009/12/DOS-Cross-Border-Leasing/komplettansicht>

⁶⁶vgl. ebd.

den Fällen der BWV und LWV konnte man ja bereits, erkennen wer bei einer Schadensersatzforderung seitens des US-Trusts zur Kasse gebeten wird.⁶⁷

6.8 Fallbeurteilung Nutzung und Instandhaltung

1.Situation: Die Kommunen waren verpflichtet, die verleasten Anlagen wirtschaftlich zu nutzen und ihren Wert zu erhalten

2.Risiko: Sollte ihnen dies nicht gelingen, drohten den Kommunen hohe Schadensersatzzahlungen

3.1.bekannt: Auch dieses Risiko wurde von Vertretern der US-Seite benannt. Des Weiteren waren dies grundlegende Vertragsbedingungen.

4.1.ignoriert: Obwohl man sich nicht sicher sein konnte, den Wert des Leasinggutes zu erhalten, geschweige denn die Schadensersatzzahlungen zu leisten, suchte man nach keiner alternativen Lösung.

5.1.kriminell: Wenn es wie im Fall von Stuttgart 21 zu einer Wertminderung kommt, wird wie auch bei der Gefahr des Ratings, der Verlust auf die Einwohner abgewälzt. Hier liegt abermals ein Verstoß gegen den ersten Teil, Wesen und Aufgabe der Gemeinde, §1 Begriff der Gemeinde, (2): „Die Gemeinde fördert in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner und erfüllt die ihr vom Land zugewiesenen Aufgaben.“⁶⁸ Die Kosten mittels Gebührenerhöhung auf die Einwohner abzuwälzen arbeitet gegen das Wohl der Einwohner und somit gegen die Gemeindeordnung.

Da wir nun die Parteien kennen, den grundlegenden Cross-Border-Leasing Vertrag mittels der eigenen erstellten Fallbeurteilung angesehen haben und den Vertretern der Kommune und damit speziell dem ehemaligen Oberbürgermeister Wolfgang Schuster ein bestimmtes Verhalten unterstellt haben, sind wir bereits am Ende der Arbeit. Es bleibt nur noch das Gesamtfazit, in welchem noch einmal Bezug auf alle Fallbeurteilungen genommen wird.

⁶⁷vgl. Stuttgarter Wasserforum: Hans Heydemann Brief an Oberbürgermeister Kuhn. URL: http://www.hundert-wasser.org/files/CBL_dueckerung_Heydemann.pdf

⁶⁸s. Landesrecht Baden-Württemberg: Gemeindeordnung. URL: www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GemO+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jr-GemOBWpG1

7. Fazit

Arranger vermittelten die Cross-Border-Lease Geschäfte der SES, LWV und BWV in Stuttgart. Sie brachten die Kommunen mit den Investoren und deren gegründeten Trusts sowie den Defeasance Banken zusammen. Die Arranger werteten den Kommunen gegenüber die Risiken ab, diese informierten sich aber nicht selbst, weswegen ich ihnen unterstelle, aus Dummheit heraus gehandelt zu haben und sich rein auf das Wort großer Versicherungskonzerne verlassen zu haben. Die Verträge waren in sehr komplexem Wirtschaftsenglisch verfasst und umfassten meist mehr als 1000 Seiten. Auch wenn die Verträge sehr umfassend waren, machte sich die kommunalen Vertreter keine Mühe, diese überhaupt zu lesen, besser gesagt den darin aufgeführten Risiken Beachtung zu schenken. Sie setzten damit fahrlässig die öffentliche Infrastruktur und das Wohl der Einwohner aufs Spiel. Dies ist ein klarer Verstoß gegen die Gemeindeordnung Baden-Württemberg weswegen die kommunalen Vertreter kriminell handelten. Selbst bei der Vertragsunterzeichnung gab es viele Risikoindikatoren, welche die kommunalen Vertreter hätten warnen müssen. Die Vertreter durften bezüglich der Verträge keine Fragen stellen, diese auch nicht mitnehmen, sondern sich nur Notizen machen. Sie erhielten aber „netterweise“ eine 10-seitige Zusammenfassung der 1000-seitigen Verträge. Mit der Unterzeichnung durch Wolfgang Schuster, Vertreter der Kommunen, in New York ging nun das Eigentum für 99 Jahre an den US-Trust über. Als „FunFact“ am Rande: Wolfgang Schuster ist Präsident des Instituts für Nachhaltigkeit. Die Kommune mietete das Leasing Objekt zurück und hatte dadurch das Nutzungsrecht. Nun aber mussten die Kommunen die Leasingobjekte auch wirtschaftlich betreiben und für dessen Werterhalt sorgen. Gelang ihnen dies nicht, wie bei Stuttgart 21, so drohten ihnen hohe Schadensersatzzahlungen. Diese drohten aber auch, wenn eine Defeasance Bank im Rating fällt. Überraschenderweise geschah dies in allen Cross-Border-Lease Geschäften der Stuttgarter. Die LWV und BWV durften frühzeitig aus ihren Verträgen aussteigen, mussten deswegen allerdings hohe Schadensersatzzahlungen leisten. Da ist es doch nur fair, dass der Einwohner, welcher lange Zeit nichts von den Geschäften wusste, die Folgekosten in Form von erhöhten Wasserpreisen trägt. Die LWV und BWV verstießen hier abermals bewusst gegen die Gemeindeordnung, handelten also kriminell. Kommt es bei der SES zu Schadensersatzzahlungen werden diese auch mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Einwohner übertragen. Sollte dies passieren handelt auch die SES abermals kriminell. Die Kommunen sahen in den Geschäften lediglich das schnelle Geld. Über Folgen und wer diese zu tragen

hat, machte man sich doch erst gar keine Gedanken. Die öffentlichen Infrastrukturen wurden leichtsinnig an die USA verscherbelt. Im Fall der SES bleibt abzuwarten wie es weitergeht, denn das Abwassernetz gehört bis 2031 dem US-amerikanischen Trust, John Hancock Stuttgart 2002, welcher nicht frühzeitig beenden will.

Mit all diesen Verstößen gegen die Gemeindeordnung vor Augen bleibt leider nur zu sagen, dass die Stuttgarter kommunal Vertreter kriminell handelten.

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

Nachfolgend werden die wichtigsten Abkürzungen und Begrifflichkeiten erklärt.

BWV	Bodenseewasserversorgung
LWV	Landeswasserversorgung
SES	Stadtentwässerung Stuttgart
LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
OB	Oberbürgermeister

Arranger: Vermitteln Kommunen mit Investoren, deren Trusts und den Banken.

Trust: Eigens für das Cross-Border-Leasing Geschäft gegründete Briefkastenfirma.

Headlease: Hauptmietvertrag jedes Cross-Border-Leasing Geschäftes mit einer Laufzeit von 99 Jahre.

Sublease: Untermietvertrag für die Rückmiete des Leasingguts mit einer Laufzeit von meist 29 Jahre.

Defeasance Banken: Dienen zur Kapitalrückführung an den Trust und zur Verwaltung des Eigenkapitals.

Barwertvorteil: Der Teil welcher aus den steuerlichen Ersparnissen des Trusts entsteht und an die Kommune als „Gewinn“ gezahlt wurde.

Rating: Eine Bank wird hiermit in ihrer Bonität bewertet.

Bonität: Die Kreditwürdigkeit

Quellenverzeichnis

Quelle Nr.	Titelblatt
Titel	Titelbild sowie Seitenbild
Autor	David Schraven
Quelle	https://www.ruhrbarone.de/shit-happenz-cross-border-leasing-droht-stadte-zu-ruinieren/1143#
Zuordnung zur Gliederung	Dieses Bild wird als Titelbild sowie auf den Seiten in der rechten oberen Ecke verwendet.
Kurze Inhaltsangabe	-

Quelle Nr.	Quelle 1
Titel	Grafik der Verwaltungsebene in der BRD
Autor	Wikipedia
Quelle	https://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinde_(Deutschland)
Zuordnung zur Gliederung	2.1 Aufgaben einer Kommune
Kurze Inhaltsangabe	Diese Grafik zeigt die Struktur der Verwaltungsebene in Deutschland und wo sich dort die Kommunen wiederfinden.

Quelle Nr.	Quelle 2
Titel	Einnahmen der Kommunen 2000-2014
Autor	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg
Quelle	https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/ST_Gemeinden_2015.pdf
Zuordnung zur Gliederung	2.4 Finanzierung der Kommunen
Kurze Inhaltsangabe	Drei Tortendiagramme welche die Einnahmen der Kommunen von 2000, 2010 und 2014 vergleichen. Es verdeutlicht den großen Anteil, welchen die Kommunen aus Fremdkapital beziehen.

Roland Kirbach: Für dumm verkauft, Abschnitt: Die Gier umfasst kleine wie große Städte, reiche wie arme.

Zuletzt aufgerufen: 2.5.18

URL: <http://anstageslicht.hauptsach>

Unbekannter Autor: Cross-Border-Leasing verboten

Zuletzt aufgerufen: 2.5.28

URL: <https://www.ksta.de/cross-border-leasing-verboten-14149260>

Wikipedia: Kommunale Selbstverwaltung

Zuletzt aufgerufen: 2.5.18

URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Kommunale_Selbstverwaltung

Wikipedia: Kommunale Aufgabenstruktur

Zuletzt aufgerufen: 2.5.18

URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Kommunale_Aufgabenstruktur

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft: Die Gemeinden und ihre Einnahmen, Seite 5

Zuletzt aufgerufen: 2.5.18

URL: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/ST_Gemeinden_2015.pdf

Wikipedia: Haushaltssaldo

Zuletzt aufgerufen: 2.5.18

URL: <https://de.m.wikipedia.org/wiki/Haushaltssaldo>

Wikipedia: Cross-Border-Leasing

Zuletzt aufgerufen: 2.5.18

URL: <https://de.m.wikipedia.org/Cross-Border-Leasing>

Wikipedia: Sachgesamtheit

Zuletzt aufgerufen: 2.5.18

URL: <https://de.m.wikipedia.org/Sachgesamtheit>

Stadtentwässerung Stuttgart: Unternehmen

Zuletzt aufgerufen: 2.5.18

URL: <https://www.stuttgart-stadtentwaesserung.de/unternehmen/>

Zweckverband Landeswasserversorgung: Organisation

Zuletzt aufgerufen: 2.5.18

URL: www.lw-online.de/orga/

Bodenseewasserversorgung: Die Bodenseewasserversorgung auf einen Blick, Zahlen und Fakten.

Zuletzt aufgerufen: 2.5.18

URL: www.bodensee-wasserversorgung.de/index.php?id=16

Telefon Interview: Frau Barbara Kern, Stuttgarter Wasserforum

20.4.18 16.00Uhr

Wikipedia: Wolfgang Schuster
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: https://de.m.wikipedia.org/wiki/Wolfgang_Schuster

Hundert Wasser: CBL.
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: http://hundert-wasser.org/files/CBL/_BW_WUERTTEMBERG.pdf

Wikipedia: Dummheit.
Zuletzt aufgerufen: 20.5.18
URL: <https://de.m.wikipedia.org/wiki/Dummheit>

Hundert Wasser: CBL in Baden-Württemberg
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: www.hundert-wasser.org/files/CBL_Geschaefte_BaWue.pdf

Stuttgarter Wasserforum: Silja Kummer, Cash für das Kanalnetz
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: www.hundert-wasser.org/files/Cash_Kanalnetz_Stuttgart.pdf

Stuttgarter Wasserforum: Anette Mohl, Wasserversorger steigen aus
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: http://www.hundert-wasser.org/files/Wasserversorger_steigen%20aus.pdf

Wikipedia: Trust (Wirtschaft)
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Trust_\(Wirtschaft\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Trust_(Wirtschaft))

Stuttgarter Wasserforum: Silja Kummer Unterirdische Geschäfte
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: www.hundert-wasser.org/files/Cash_Kanalnetz_Stuttgart.pdf

Stuttgarter Zeitung: wom, Cross-Border-Leasing kommt Kommunen teuer
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.stuttgart-und-heidenheim-cross-border-leasing-kommt-kommunen-teuer.3240caac-1252-43eb-87ea-f56744230cee.html>

Stuttgarter Wasserforum: Jörg Nauke, Partnertausch beim Cross-Border-Leasing
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: http://www.hundert-wasser.org/files/CBL_Partnertausch_Kanalnetz1_.pdf

ansTageslicht: Roland Kirbach, Cross-Border-Leasing
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: http://www.anstageslicht.de/fileadmin/user_upload/Geschichten/Selbstverschuldete_Finanzkrise_n__im_Rathaus/ansTageslicht.de_CBL.pdf

Stuttgarter Wasserforum: Gemeinderatsdrucksache
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: http://www.hundert-wasser.org/files/CBL_Abwasser.Pdf

Zeit: Roland Kirbach, Cross-Border-Leasing, Seite 3
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: <https://www.zeit.de/2009/12/DOS-Cross-Border-Leasing/seite-3>

Landesrecht Baden-Württemberg, Gemeindeordnung
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GemO+BW&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true#jlr-GemOBWpG1

Zweckverband Landeswasserversorgung: Bernhard Röhrle, Presseinformation
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: www.attac-lokal.de/cross%20over.htm

Stuttgarter Wasserforum: US-Leasing Transaktion der Bodenseewasserversorgung Umstrukturierung.
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: http://www.hundert-wasser.org/files/BWV_CBL_kein_Verkauf.pdf

Zeit: Roland Kirbach, Das Geheimnisumwitterte hat die Politiker fasziniert.
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: <https://www.zeit.de/2009/12/DOS-Cross-Border-Leasing/komplettansicht>

Frankfurter Allgemeine: Martin Hock Was ein Rating ist
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/bonitaet-was-ein-rating-ist-1353445.html>

Stuttgarter Wasserforum: Frau Barbara Kern, Cross-Border-Leasing bei den Trinkwasser-Zweckverbänden
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: <http://www.hundert-wasser.org/CrossBorderLeasing.html>

Stuttgarter Wasserforum: Cross-Border-Leasing ist Geschichte
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: http://www.hundert-wasser.org/files/BWV_CBL_beendet_PE_9.4.2009.pdf

Stuttgarter Wasserforum: Hans Heydemann Brief an Oberbürgermeister Kuhn
Zuletzt aufgerufen: 2.5.18
URL: http://www.hundert-wasser.org/files/CBL_duekerung_Heydemann.pdf